

## Gegenüberstellung der Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung:

**Blau = NEUE Fassung      Rot = ALTE Fassung**

Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

§ 16 **Entfällt**

Inhaltsübersicht alt:

§ 16 **Abfuhr sperriger Abfälle**

---

§ 5 Abs. 3 Satz 1 „Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht“ erhält folgende Fassung:

Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt **sperrige Abfälle** (Abfälle, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren – AVV 20 03 07 der AbfallverzeichnisVO), Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen

**§ 5 Abs. 3 Satz 1 ALT:**

(3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen.

---

§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle erhält folgende Fassung:

**Entfällt**

**§ 16 ALT:**

### **§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden jährlich gesondert abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht.
- (2) Die verwertbaren sperrigen Abfälle sind getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen.

- (3) Von der Abfuhr sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (2,00 m x 1,50 m x 0,75 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 75 kg) nicht verladen werden können sowie Kühlgeräte ausgenommen. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde, oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 3 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt nicht abgefahren werden, gilt § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Satzung.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 11 Abs. 3, 4, 5, 8 und 9 entsprechend.
- 

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 **hat die Stadt eine Annahmestelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet**. Die Stadtverwaltung bestimmt, welche Abfälle der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu **der Annahmestelle** gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.

**§ 17 Abs. 2 ALT:**

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 **setzt die Stadt Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen**. Die Stadtverwaltung bestimmt, **welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und** welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. **Zeit und Ort der Einsammlung wird durch die Stadtverwaltung bekannt gegeben.**

---

§ 21 Abs. 1 Nr. 7 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende Fassung:

Nr. 7. entgegen § 11 Abs. 3 und/oder 6 Abfallbehältnisse nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadtverwaltung bereitstellt oder zweckentfremdet,

**§ 21 Abs. 1 Nr. 7 ALT:**

Nr. 7. entgegen § 11 Abs. 3 und/oder 6 Abfallbehältnisse **sowie entgegen § 16 Abs. 7 sperrige Abfälle** nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadtverwaltung bereitstellt oder zweckentfremdet,